

**Satzung zur Änderung der Satzung
über den Eigenbetrieb Wasserversorgung
der Stadt Östringen
(Betriebssatzung)**

Aufgrund von §4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und von §§ 1 - 3 des Eigenbetriebengesetz (EigBG) hat der Gemeinderat der Stadt Östringen am 12.12.2016 folgende Satzung zur Änderung der Betriebssatzung des Eigenbetriebs Wasserversorgung beschlossen:

Artikel 1

Der §1 der Betriebssatzung erhält folgende Fassung:

§1 Gegenstand und Name des Eigenbetriebs:

- (1) Die Stadt Östringen führt die Wasserversorgung und die Nahwärmeversorgung auf Grundlage des Eigenbetriebengesetzes und dieser Satzung als gemeinsamen Eigenbetrieb unter der Bezeichnung „Eigenbetrieb Wasserversorgung Östringen“.
- (2) Zweck des Eigenbetriebes ist:
 - a. die Versorgung der Bevölkerung, von Industrie, Gewerbe und Landwirtschaft mit Trink- und Brauchwasser nach Maßgabe der Wasserversorgungssatzung in der jeweils geltenden Fassung. Er kann aufgrund von Vereinbarungen sein Versorgungsgebiet auf andere Gemeinden/Städte ausdehnen oder Abnehmer außerhalb des Stadtgebiets mit Wasser beliefern.
Zu diesem Zweck führt der Eigenbetrieb den Betriebszweig „Wasserversorgung“.
 - b. die Erstellung und der Betrieb von Nahwärmenetzen und deren Verpachtung an Betreiber einer Wärmeversorgung zur umweltfreundlichen Wärmeversorgung der Bürger der Stadt.
Zu diesem Zweck führt der Eigenbetrieb den Betriebszweig „Nahwärme“.
- (3) Der Eigenbetrieb betreibt alle diese Betriebszwecke fördernden oder ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte.
- (4) Der Betriebszweig „Wasserversorgung“ erzielt keine Gewinne.

Artikel 2

Diese Satzung tritt zum 01.01.2017 in Kraft.

Östringen, den 12.12.2016

Felix Geider
Bürgermeister